

## **Antrag**

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **Tierschutz jetzt stärken – Berlins Tiere brauchen eine unabhängige Landestierschutzbeauftragte**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, die Stabsstelle der/des Landestierschutzbeauftragten des Landes Berlin so zu gestalten, dass die/der Beauftragte weisungsfrei, politisch und fachlich unabhängig beraten und arbeiten, eigene unabhängige Pressearbeit durchführen sowie eigene Haushaltsmittel verwalten darf, zum Wohle jeden einzelnen Tieres und um dem Staats- und Landesziel Tierschutz gerecht zu werden.

Ferner ist das Amt so zu gestalten, dass zukünftig die eigene Rechtsstellung gesichert ist und die/der Landestierschutzbeauftragte ihre/seiner Kontroll- sowie Appellfunktion als öffentlich bestellte(r) Beauftragter(r) für das öffentliche Interesse am „Tierschutz“ wahrnehmen kann.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Stabstelle der/des Landestierschutzbeauftragten personell weiterhin adäquat gut ausgestattet bleibt – durch die bereits vorhandenen Planstellen für Jurist\*innen sowie Tierärzt\*innen und Verwaltungsangestellte. Diese braucht es zur Erstellung von fundierten Stellungnahmen, Bearbeitung der Bürger\*innenanfragen, der Aufklärung der Bevölkerung sowie Beratung von Tierschützenden.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. September 2024 und danach halbjährig zu berichten.

### ***Begründung***

Das Amt der/des Landestierschutzbeauftragte/n ist seit Juni 2017 im Land Berlin hauptamtlich besetzt. Dabei ist der ersten Stellenausschreibung vom 1. März 2017 mit der Kennzahl 2510/1/5 (2/2017) zu entnehmen, dass der/die Landestierschutzbeauftragte fachaufsichtlich weisungsfrei tätig sein sollte. Dies begründet sich damit, dass der/die Landestierschutzbeauftragte zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses am Tierschutz berufen ist. Es handelt sich folglich nicht um eine(n) Verwaltungsbeauftragte(n), sondern um eine(n) öffentlich-rechtliche(n) Regierungsbeauftragten, die/der den besonderen Verfassungsauftrag aus Art. 31 Abs. 2 VvB und Art. 20a GG wahrnimmt und in erster Linie dem dort verankerten Interesse verpflichtet ist.

Mit der Rechtsstellung als öffentlich bestellte(r) Beauftragte(r) für das öffentliche Interesse am Tierschutz gehen eine Kontroll- sowie eine Appellfunktion einher. Die im Tierschutz stark begrenzten Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle des Normvollzugs gebieten es, die/den Landestierschutzbeauftragte(n) als unabhängige Kontrollinstanz gegenüber der für den Tierschutz zuständigen Verwaltung anzuerkennen, aktuell der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, ohne dass damit die Ausübung von Weisungs- oder gar Hoheitsrechten durch die/den Beauftragte(n) verbunden wäre. Damit ihre/seine Einschätzungen dennoch Gehör finden, ist zu gewährleisten, dass die/der Landestierschutzbeauftragte sich mit Appellen an Betroffene oder die Öffentlichkeit wenden kann. Die hierzu nötige Autorität wird dem Amt nur durch eine politisch unabhängige Ausgestaltung verliehen. Ohne diese spezifischen Merkmale eines öffentlich-rechtlichen Regierungsbeauftragten hätte die/der Landestierschutzbeauftragte letztlich keine Funktion, die nicht bereits von der weisungsgebundenen Fachabteilung ausgeübt wird.

Um der Erfüllung der Kontrollfunktion gerecht zu werden, bedarf es unbedingt einer Weisungsunabhängigkeit. Ansonsten würde der Kontrolleur den Weisungen des zu Kontrollierenden unterliegen. Die eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dient der Erfüllung der Appellfunktion. Der/Die Landestierschutzbeauftragte muss die Interessen des Tierschutzes ebenfalls dort wahrnehmen dürfen, wo er/sie im Widerspruch zu politischen Zielen der jeweils amtierenden Landesregierung agiert oder beispielsweise wirtschaftliche, ethische und wissenschaftliche Interessen anmahnt und für den Tierschutz Stellung bezieht.

Aus diesen Gründen wurde in der Vergangenheit auf das fachaufsichtliche Weisungsrecht gegenüber der Landestierschutzbeauftragten verzichtet. Eine nachträgliche Einschränkung der mit der Stellung als Beauftragte(r) für das Anliegen Tierschutz verbundenen Funktionen und Befugnisse käme einer Täuschung der Öffentlichkeit gleich, die auf den Fortbestand einer von politischer Einflussnahme unabhängigen Instanz für Tierschutzfragen in Berlin vertraut. Darüber hinaus erscheinen die angedachten Änderungen, obwohl es seit Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gab, willkürlich.

Berlin, den 23. April 2024

Jarasch      Graf      Taschner  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen